

# Übersicht: Verfahrensfristen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

## Inhalt

I.	Definitionen.....	1
II.	Fristen in nationalen Verfahren .....	2
III.	Fristen in EU-Verfahren .....	3
1.	Verfahrensübergreifende Fristen .....	3
2.	Offenes Verfahren .....	4
3.	Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren.....	4
4.	Wettbewerblicher Dialog .....	5
5.	Innovationspartnerschaft.....	5

## I. Definitionen

Definition Fristenarten	
<b>Teilnahmefrist</b>	Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme.
<b>Angebotsfrist</b>	Frist für den Eingang der Angebote.
<b>Frist für Bieterfragen</b>	Frist innerhalb derer Bieter Fragen – rechtzeitig – stellen und deren Beantwortung vor Ablauf der Angebotsfrist erwarten können.
<b>Bindefrist</b>	Der öffentliche Auftraggeber bestimmt eine angemessene Frist, innerhalb der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind. Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Der Auftraggeber erteilt innerhalb der Bindefrist den Zuschlag.
<b>Mindestfrist</b>	Die Mindestfrist gibt Auskunft darüber, wie lang die vorgenannten Fristen – mindestens – zu bemessen sind. Die tatsächliche Fristlänge ist unter Berücksichtigung Komplexität des Auftrags und der Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich, festzulegen.

## II. Fristen in nationalen Verfahren

Nationale Verfahren <sup>1</sup>		
Art der Frist	Erläuterungen	Mindestfrist in Tagen
<b>Teilnahmefrist</b>	<p>Angemessene Frist</p> <p>Bei der Festlegung der Fristen sind insbesondere die Komplexität der Leistung, die beizubringenden Erklärungen und Nachweise (Unterlagen), die Zeit für die Ausarbeitung der Teilnahmeanträge und Angebote, die Zeit für die Auswertung der Teilnahmeanträge und Angebote, die gewählten Kommunikationsmittel und die zuvor auf Beschafferprofilen veröffentlichten Informationen angemessen zu berücksichtigen.</p>	ausreichend
<b>Angebotsfrist</b>	<p>Angemessene Frist</p> <p>(s.o. zur Teilnahmefrist)</p>	<p>Ausreichend</p> <p>Bei <u>VOB/A-Verfahren</u> auch in Fällen besonders begründete Dringlichkeit nicht unter 10 Tagen.</p>
	<p>Frist nachträglich verlängern, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zusätzliche wesentliche Informationen vom Auftraggeber vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt werden oder</li> <li>- der Auftraggeber wesentliche Änderungen an den Vergabeunterlagen vornimmt.</li> </ul>	angemessen
<b>Frist für Bieterfragen</b>	Es existieren keine ausdrücklichen Vorgaben. Die Ausführungen zu EU-Verfahren gelten daher entsprechend (s. Tabelle Verfahrensübergreifende Fristen <b>1.</b> ).	Kann in den Vergabeunterlagen vorgegeben werden, dies ist jedoch nicht zu empfehlen.
<b>Bindefrist</b>	<p>Angemessene Frist</p> <p>Diese soll so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der öffentliche Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt.</p>	<p>angemessen</p> <p>Für <u>VOB/A-Verfahren</u> ist i.d.R. eine Frist von 30 Tagen als angemessen</p>

<sup>1</sup> § 10 VOB/A 1. Abschnitt, UVgO.

		anzusehen. Eine längere Frist darf nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.
--	--	---

### III. Fristen in EU-Verfahren

1. Verfahrensübergreifende Fristen		
Art der Frist	Erläuterungen	Frist in Tagen <sup>2</sup>
<b>Frist für Bieterfragen</b>	<p>Wurden die Zusatzinformationen entweder <b>nicht rechtzeitig</b> angefordert <b>oder</b> ist ihre Bedeutung <b>für die Erstellung zulässiger Angebote unerheblich</b>, so ist der öffentlichen Auftraggeber <b>nicht verpflichtet</b>, die Fristen zu verlängern.</p> <p>Sofern die Frage eine tatsächlich bestehende Unklarheit in den Vergabeunterlagen betrifft, ist die Klärung <b>für die Erstellung aller Angebote erheblich</b> und <b>sollte daher unabhängig von dem Zeitpunkt der Fragestellung geklärt werden</b>. Ggf. ist die Angebotsfrist zu verlängern.<sup>3</sup></p>	<p>Kann in den Vergabeunterlagen vorgegeben werden, dies ist jedoch nicht zu empfehlen.</p> <p>Beantwortung muss 6 (bei Dringlichkeit 4) Tage vor Ende der Angebotsfrist möglich sein.</p>
<b>Bindefrist</b>	<p>Angemessene Frist</p> <p>Diese soll so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der öffentliche Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt.</p>	<p>angemessen</p> <p>Für <u>VOB/A-Verfahren</u> ist i.d.R. eine Frist von 60 Tagen als angemessen anzusehen. Eine längere Frist darf nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.</p>

<sup>2</sup> Gerechnet vom Tag nach Absendung der Auftragsbekanntmachung.

<sup>3</sup> Aus der Vorgabe, dass **rechtzeitig** beantragte Auskünfte über die Vergabeunterlagen spätestens sechs Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist allen Unternehmen in gleicher Weise zur Verfügung zu stellen sind, kann nicht abgeleitet werden, dass Bieterfragen nach dieser Sechstagesfrist nicht mehr **rechtzeitig** sind.<sup>3</sup> Die Sechstagesfrist korrespondiert vielmehr mit der Vorgabe, dass die **Angebotsfrist zu verlängern ist**, wenn nicht spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist alle für die Angebotsabgabe **erheblichen Zusatzinformationen** allen Unternehmen in gleicher Weise zur Verfügung gestellt werden können.<sup>3</sup> Sofern eine Bieterfrage mithin zu einer erheblichen Änderung der Vergabeunterlagen führt, ist sicherzustellen, dass die Änderungen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zur allen Bietern zur Verfügung gestellt wird.

2. Offenes Verfahren		
Art der Frist	Fristumstände	Mindestfrist in Tagen
Angebotsfriste	Standardfrist	35
	Elektronische Angebotsabgabe wird akzeptiert	30
	Hinreichend begründete Dringlichkeit	15
	Nach Vorinformation (mindestens 35 Tage und höchstens 12 Monate vorher Veröffentlicht)	15
	ein unentgeltlicher, uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang kann aus den in § 11b EU genannten Gründen nicht angeboten werden	40
	Frist nachträglich verlängern, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- rechtzeitig angeforderte Zusatzinformationen nicht spätestens sechs Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist allen Unternehmen in gleicher Weise zur Verfügung gestellt werden können</li> <li>- an den Vergabeunterlagen wesentliche Änderungen vorgenommen werden.</li> </ul>	angemessen

3. Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren		
Art der Frist	Erläuterungen	Mindestfrist in Tagen
Teilnahmefrist	Standardfrist	30
	Hinreichend begründete Dringlichkeit	15
	Verteidigung und Sicherheit: Standardfrist	37
	Verteidigung und Sicherheit: elektronische Übermittlung der Auftragsbekanntmachung	30
	Verteidigung und Sicherheit: elektronische Übermittlung der Auftragsbekanntmachung und hinreichend begründete Dringlichkeit	15
	Verteidigung und Sicherheit: elektronische Übermittlung der Auftragsbekanntmachung, hinreichend begründete Dringlichkeit und unentgeltlicher, uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu den Vergabeunterlagen	10

<b>Angebotsfrist</b>	Standardfrist	30
	Elektronische Angebotsabgabe wird akzeptiert	25
	Hinreichend begründete Dringlichkeit	10
	Vorinformation (mindestens 35 Tage und höchstens 12 Monate vorher Veröffentlicht)	10
	Einvernehmliche Festlegung	keine
	Sektorenauftraggeber: Standardfrist	10
	Verteidigung und Sicherheit: Standardfrist	40
	Verteidigung und Sicherheit: Vorinformation (mindestens 35 Tage und höchstens 12 Monate vorher Veröffentlicht)	22-36
	Verteidigung und Sicherheit: Unentgeltlicher, uneingeschränkter und vollständiger direkte verfügbare Vergabeunterlagen	35
	Verteidigung und Sicherheit: hinreichend begründete Dringlichkeit	10

<b>4. Wettbewerblicher Dialog</b>		
<b>Art der Frist</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>Mindestfrist in Tagen</b>
<b>Teilnahmefrist</b>	Standardfrist	30
	Verteidigung und Sicherheit: Standardfrist	15
	Verteidigung und Sicherheit: elektronische Übermittlung der Auftragsbekanntmachung	37

<b>5. Innovationspartnerschaft</b>		
<b>Art der Frist</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>Mindestfrist in Tagen</b>
<b>Teilnahmefrist</b>	Standardfrist	30